

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2014-02-05

Dezernat/ Amt: III / Amt für  
Verkehrsmanagement  
Bearbeiter/in: Herr Ludorf  
Telefon: 5 45 25 49

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01792/2014

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Kostenspaltung Grüne Straße

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtungen „Fahrbahn, Entwässerung, Beleuchtungseinrichtung und Gehweg“ der Erschließungsanlage Grüne Straße (von Schliemannstraße bis Werderstraße gegenüber dem Werderhof) Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05. Juli 2013 (ABS) erhoben werden.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Im Jahr 2007 wurde die Grüne Straße in dem Bereich Schliemannstraße bis Werderstraße (gegenüber dem Werderhof) grundhaft ausgebaut.

Die o. g. Erschließungsanlage ist im Sinne § 242 Abs. 9 Baugesetzbuch hergestellt. Es handelt sich demnach um eine Straßenausbaumaßnahme gemäß §§ 7 ff. Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in Verbindung mit der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (ABS).

Da die Anlage überwiegend dem Anliegerverkehr dient, ist sie als Anliegerstraße nach § 3 Abs. 3 ABS einzustufen.

Neben der Teileinrichtung Fahrbahn wurden die Entwässerung, die Beleuchtungseinrichtung und der einseitige Gehweg ausgebaut.

Der Ausbau des Kreuzungsbereiches Grüne Straße – Schliemannstraße erfolgte im Rahmen der Sanierungsmaßnahme Schliemannstraße. Darüber hinaus wurde auch die Erweiterung der Parkflächen in der Grünen Straße in die Ausführungsplanung des 3. BA Schliemannstraße aufgenommen. Die Abrechnung des Ausbaus erfolgt über die Sanierungsmaßnahme Schliemannstraße.

Da die Teileinrichtung Parkflächen der Erschließungsanlage Grüne Straße jedoch nicht endgültig hergestellt ist und weitere Maßnahmen in der Grünen Straße auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation nicht absehbar sind, ist festzustellen, dass diese Teileinrichtung bisher nicht abrechnungsfähig ausgebaut wurde.

Gemäß § 7 Abs. 3 KAG M-V i.V.m. § 6 ABS können für selbstständig nutzbare Teile von öffentlichen Einrichtungen Teilbeiträge mittels Kostenspaltung erhoben werden.

## **2. Notwendigkeit**

Ausschließlich durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht M-V Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnenden Teileinrichtungen erstrecken sich über die gesamte Länge der o.g. öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Auszahlungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe eines Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten eingeräumt. Darüber hinaus werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke von weiteren Fremdfinanzierungskosten entlastet.

Durch die Abspaltung der Kosten der Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung, Beleuchtungseinrichtung und einseitiger Gehweg entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht und somit überhaupt die rechtliche Voraussetzung zur Refinanzierung der Maßnahmen mittels Straßenausbaubeiträgen. Im Beitragserhebungsverfahren sind Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 70.000 € zu erwarten.

## **3. Alternativen**

Sofern kein Beschluss über die Kostenspaltung gefasst wird, wäre die Maßnahme in ihren Teileinrichtungen nicht refinanzierbar, da die sachliche Beitragspflicht nicht entsteht. Ausbaubeiträge könnten sodann erst mit der endgültigen Herstellung der Teileinrichtung Parkflächen erhoben werden.

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

keine

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

entfällt

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

entfällt

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

entfällt

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Die Liquidität im Haushaltsjahr 2014 wird durch die Einzahlungen auf die veranlagten Beiträge um 70.000 € verbessert. Damit wird die Zwischenfinanzierung im Rahmen der durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen Grüne Straße ausgeglichen. Die Summe steht zur Deckung der Investitionen im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung. Der entstehende Sonderposten wird dem Vermögensgegenstand Grüne Straße zugeordnet und führt zu jährlichen Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens, die dem jährlich anfallenden Aufwand durch Abschreibungen aus Abnutzung gegenüberstehen.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

entfällt

**Anlagen:**

Lageplan

---

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin